



## Verpflichtung zur Einzäunung von Wasserläufen: eine Änderung ist in Sicht!

Am 1. Januar 2023 wird die Einzäunung von Ufern auf Weiden für alle Wasserläufe verpflichtend, mit Ausnahme von kleinen, nicht klassierten Bächen, die außerhalb von Natura 2000 oder oberhalb von Badezonen liegen.

### Warum diese Verpflichtung?



Das direkte Tränken von Vieh aus dem Fluss ist eine weit verbreitete Praxis, obwohl sie seit über 50 Jahren verboten ist (Artikel 16bis des Gesetzes vom 28/12/1967)! Doch damals haben Zahlreiche Altgemeinden Ausnahmeregelungen beantragt. Dennoch ist die Verschlechterung der Gewässerqualität im landwirtschaftlichen Raum real und kann nicht geleugnet werden. Das Zertrampeln der Ufer gefährdet ihre Stabilität, fördert übermäßige Erosion und den massiven Eintrag von Feinsedimenten, die den Grund verstopfen und zur Verschlammung führen. Die Fauna und Flora im Wasser geht zurück, Arten verschwinden. Der direkte Zugang der Nutztiere verursacht durch deren Ausscheidungen auch eine Verunreinigung des Wassers. Die Kosten der Trinkwasseraufbereitung steigen ... Badezonen müssen schließen. Auch das Vieh ist betroffen, da die schlechte Wasserqualität zu Krankheiten oder Produktionsrückgängen führen kann.

Ein einzelnes Tier verursacht natürlich nicht alleine all diese Probleme. Was die Situation problematisch macht ist die Häufung der Auswirkungen einzelner Tiere, manchmal in großen Herden auf Wiesen präsent, die vermehrt im Verlauf des Baches aufeinander folgen. Im belgischen Moselbecken wurden so etwa 1000 Problemstellen in Zusammenhang mit Vieh, das Zugang zum Bach hat festgestellt.

### Was geschieht mit dem Tränken?

Es wird weiterhin möglich sein das Vieh mithilfe des Wassers der Bäche zu tränken, unter der Bedingung diese vom Wasserlauf fern zu halten. Ein befestigter Zugang zum Bach ist somit nicht mehr erlaubt. Es bleiben also Systeme wie Solar-, Schwerkraft- oder Schnauzen-Pumpen oder die klassische Form des Wasserfasses. Beachten Sie, dass jegliche Bauten im Flussbett verboten sind: es ist nicht erlaubt, Wasser umzuleiten oder einen Damm zu errichten, um den Wasserstand zu erhöhen.



Schwarzpunkte (Links: Attert et Haute-Sûre; Rechts: Our).

### Und um den Bach zu durchqueren?

Wenn der Wasserlauf durch die Weide verläuft, kann ein sogenannter „trockener“ Durchgang angelegt werden. Dafür benötigen Sie eine Baugenehmigung und eine Genehmigung des Verwalters des Wasserlaufes. Besser ist es jedoch ein System zu wählen, das den natürlichen Grund des Flussbettes bewahrt (Holzsteg oder Betondalle, Bogen aus verstärktem PVC Rohr, ...). Von Fall zu Fall kann es sich lohnen, die Beweidung zu überdenken, um erst die eine und dann die andere Seite der Wiese zu nutzen. In diesem Fall ist es erlaubt, die Herde für den Seitenwechsel durch den Wasserlauf zu treiben, allerdings müssen dann beide Seiten mit einer Tränke ausgestattet werden.



### Gibt es Ausnahmeregelungen, Subsidien?

Die einzige Möglichkeit, von der Verpflichtung Ufer einzuzäunen abzuweichen, betrifft eine sehr extensive Beweidung, die der Biodiversität förderlich ist, vom Typ «Naturschutzgebiet» oder Wiese mit hohem biologischem Wert. In diesem Fall kann die Forstverwaltung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, solange die durchschnittliche jährliche Belastung 0,5 GVE/ha nicht überschreitet. Es gibt keine Subsidien für die Errichtung der Zäune, aber Besitzer von Wiesen die sich innerhalb der ökologischen Grundstruktur befinden können einen Zuschuss für die Wiederherstellung von Uferstreifen erhalten (inklusive der Schutzzäune), was die Türe zu einer MC4 „Uferwiese“ öffnet (450€/ha pro Jahr).